



Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft

Mitglied im DBB - Beamtenbund und Tarifunion

BDZ Friedrichstraße 169-70 10117 Berlin

An den Vorsitzenden des des Innenausschusses des Deutschen Bundestags Sebastian Edathy, SPD Platz der Republik 1

11011 Berlin

Innenausschuss

Eingang mit Anl. am 3/1.3200

Vors. m.d.B. um
Kenntnisnahme/Rücksprache

2. Mehrausfertigungen mit/ohne Anschreiben

A DE

3. Wv.....

4. z.d.A. (alphab. - Gesetze - BMI)

Friedrichstraße 169-170

10117 Berlin

Telefon: 0 30-40 81-66 00 Telefax: 0 30-40 81-66 33 E-Mail: post@bdz.dbb.de

/Internet: www.bdz.dbb.de

Me 31

Unser Zeichen: P 1080-1

Berlin, 27. März 2008

Öffentliche Anhörung des Ihnenausschusses des Deutschen Bundestags zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz - DNeuG); BT-Drucksachen 16/7076, 16/7440

Sehr geehrter Herr Edathy,

unsere Dachorganisation dbb beamtenbund und tarifunion hat uns darüber unterrichtet, dass ihr im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestags zum Entwurf eines Dienstrechtsneuordnungsgesetzes nur ein Sachverständigenplatz zusteht. Auch wenn die Vorsitzenden der Bundesbeamtengewerkschaften im dbb sich durch den Bundesvorsitzenden des dbb gut vertreten wissen, erlaube ich mir als deren Sprecher die Bemerkung, dass wir uns die unmittelbare Berücksichtigung als Sachverständige gewünscht hätten.

Auch als Bundesvorsitzender des BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft, der repräsentativen Gewerkschaft im Geschäftsbereich des Bundesfinanzministeriums mit rund 50.000 Beschäftigten, bedauere ich daher sehr, dass wir nicht als Sachverständige für die öffentliche Anhörung des Innenausschusses am 7. April 2008 berücksichtigt werden.

Wegen der Besonderheiten in der Bundeszollverwaltung bitte ich um Ihre Aufmerksamkeit und Unterstützung für

Punkt II. 3. Versorgungsrecht der Anhörungsstrukturierung

- Wirkungsgleiche Übertragung der Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung
 - Situation bei den besonderen Altersgrenzen (Polizei, Feuerwehr, Soldaten).

Der dbb hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes im Zusammenhang mit seiner Positionierung zu Art. 1 Bundesbeamtengesetz, § 51 Abs. 4 auf die besondere Situation der Bundeszollverwaltung hingewiesen. Das Anliegen war auch Gegenstand der Anhörungen beim Bundesministerium des Innern.

Die Beamtinnen und Beamten der Bundeszollverwaltung fallen bisher gar nicht unter die besonderen Altersgrenzen. Sie unterliegen ausnahmslos der Regelaltersgrenze. Anders als bei der Bundespolizei gibt es beim Zoll keine statusrechtliche Aufteilung zwischen Verwaltungs- und Vollzugsbereichen und keine durchgängige vollzugspolizeiliche Ausrichtung, sodass eine Aufnahme in das Bundespolizeibeamtengesetz bisher nicht verfolgt wurde. Gleichwohl ist für die Aufgabenbereiche mit Zollvollzugsaufgaben festzustellen, dass die Anforderungen und Belastungen mit denen des Polizeivollzugsdienstes absolut vergleichbar, teilweise identisch sind. Diesem Aufgabenbereich sind ausweislich des Bundeshaushalts rund 17.500 Beamtinnen und Beamte zuzuordnen.

Die Beamtinnen und Beamten in den Vollzugsbereichen sind in Ausübung ihres Dienstes Hilfspersonen der Staatsanwaltschaft, in der Regel Waffenträgerinnen und Waffenträger und erhalten die Polizeizulage nach Nr. 9 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Der Zollverwaltung sind nicht nur umfangreiche Aufgaben der Bundespolizei übertragen worden. Auch eine Vielzahl originärer Zuständigkeiten (z.B. Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität sowie die Beachtung weiterer Verbote und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr, Bekämpfung des Zigarettenschmuggels, der Geldwäsche, der illegalen Beschäftigung und der Schwarzarbeit) sowie unregelmäßiger Dienst und Wechsel- und Schichtdienst führen zu physischen und psychischen Belastungen, die sich in keiner Weise vom Polizeivollzugsdienst unterscheiden. Das gilt insbesondere auch für die Beamtinnen und Beamten der Spezialeinheiten des Zollfahndungsdienstes, die hinsichtlich der Eignung, Ausbildung, Aufgabenstellung und -erledigung mit den Spezialeinheiten der Bundespolizei (GSG 9) sowie des Bundeskriminalamtes (MEK BKA) absolut vergleichbar sind. Sie erhalten dafür zwar eine Erschwerniszulage, unterliegen jedoch der Regelaltersgrenze nach dem Bundesbeamtengesetz und müssten bei der wirkungsgleichen Ubertragung der Altersgrenzen aus dem Rentenrecht bis zum 67. Lebensjahr Dienst verrichten.

Aus Sicht des BDZ ist es deshalb zwingend geboten, auch diesen Bereich in die besonderen Altersgrenzen einzubeziehen, wie sie für den Feuerwehr- und Polizeivollzugsdienst vorgesehen sind.

Der BDZ wiederholt seine Forderung, dass aufgrund der Gleichartigkeit der Belastungen in den Vollzugsdiensten der Bundeszollverwaltung, die besondere Altersgrenze - wie in § 51 Abs. 4 Satz vorgesehen - nach einer 22-jährigen Vollzugsdienstzeit auch für die Zollbeamtinnen und Zollbeamten zu berücksichtigen ist.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unsere berechtigte Forderung unterstützen würden und danke Ihnen im Voraus. Gern stehe ich für Fragen und Gespräche zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus H. Leprich Bundesvorsitzender